

Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Peter-Weil-Straße in der Gemarkung Oberndorf/Solms durch die Stadt Solms;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Solms hat mit Schreiben vom 12.10.2023 nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 5), i. V. m. § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 764), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem Tiefbrunnen Peter-Weil-Straße in der Gemarkung Oberndorf/Solms, Flur 13, Flurstück Nr. 67, bis zu max. 220.000 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung zu entnehmen.

Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für beantragte Grundwasserentnahmen in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG nach überschlägiger Betrachtung zu bewerten, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme von bis zu 220.000 m³/a keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Insbesondere hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die unter Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzgüter und Schutzkriterien der genannten Gebiete. Eine signifikante Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme kann aufgrund der Erfahrungen aus dem langjährigen Regelbetrieb ausgeschlossen werden.

Der gute quantitative und qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, weil kein stofflicher Eintrag in das Grundwasser erfolgt und das Grundwasserdargebot die im Einzugsbereich vorhandenen Entnahmemengen deckt.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 29.11.2023

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

Abteilung Umwelt

RPGI-41.1-79b0400/7-2023/1